



Entgelt- und Nutzungsordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10, 38), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. 1 Nr. 32) sowie § 5 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01.10.2005 hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Entgeltordnung zum 01.04.2025 beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht und Nutzungsbedingungen

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule (KVHS) werden privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen gefordert.
- (2) Die Leistungen der KVHS erstrecken sich auf die Durchführung von Veranstaltungen, wie Kurse, Seminare, Lehrgänge, Schulungen, Lehrwanderungen, Bildungsreisen und sonstige Veranstaltungen entsprechend der Ausschreibung.
- (3) Veranstaltungen finden in Präsenz, Hybrid oder Online statt.
- (4) An Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann jede Person im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nur im Rahmen der freien Kapazität. Eine Minderjährige/ein Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldung zu einer Veranstaltung kann in der Geschäftsstelle der KVHS, persönlich, per Post, per Fax oder per E-Mail unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars erfolgen. Die Anmeldung auf dem Internetportal der KVHS ist ebenfalls verbindlich.
- (5) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung kann in der Geschäftsstelle der KVHS, persönlich, per Post, per Fax oder per E-Mail unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars erfolgen. Die Anmeldung auf dem Internetportal der KVHS ist ebenfalls verbindlich.

- (6) Der Vertrag zur Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung kommt nach erfolgter Anmeldung mit der Bestätigung der Kursdurchführung durch die KVHS zustande. Hieraus ergibt sich die Zahlungspflicht für die Entgelte. Die Entgelte werden mit Veranstaltungsbeginn fällig. Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der sich oder eine Dritte Person verbindlich angemeldet hat. Bei begrenzter Teilnehmerzahl werden Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei einer Mindestteilnehmerzahl steht der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt des Erreichens dieser Zahl bis zum Veranstaltungsbeginn. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl findet die Veranstaltung nicht statt.
- (7) Organisatorisch bedingte Änderungen des Veranstaltungsortes, des Zeitpunkts, des Kurstermins oder Wechsel des Kursleiters sind vorbehalten.
- (8) Für Studienfahrten und Bildungsreisen gelten die jeweils vereinbarten besonderen Bedingungen des gewählten Reiseveranstalters. Die KVHS ist kein Reiseveranstalter im Sinne des deutschen Reiserechts.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Das Grundentgelt für eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 3,40 €. Es handelt sich bei den Entgelten um Nettopreise. Soweit vorgenanntes Entgelt der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich auferlegt. Es gilt dabei die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (3) Für Veranstaltungen, die eine spezielle Ausstattung oder einen speziellen Aufwand erfordern, wird darüber hinaus in Abhängigkeit von der entsprechenden Gestaltung ein Zuschlag je Unterrichtseinheit kalkuliert und gefordert werden.
- (4) Die Kosten für Lehrbücher, Kopien und für Verbrauchsmaterial werden vom Kursteilnehmer selbst getragen, sofern sie nicht im Kursentgelt enthalten sind.
- (5) Kosten für Prüfungen, Zeugnisse, Zertifikate u.a. sind in den entsprechenden Kursentgelten gesondert kalkuliert und ausgewiesen.
- (6) Gelten abweichende Regelungen, z. B. für Lehrgänge die als Auftragsmaßnahmen durchgeführt werden oder für besonders geförderte Kurse, werden diese in einem gesonderten Vertrag vereinbart.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Die Einrichtungsleitung der KVHS kann das Entgelt nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung für eine Veranstaltung um 50 vom Hundert reduzieren oder eine Veranstaltung ohne Entgelt anbieten, wenn diese von hohem allgemeinem Interesse ist. Die Voraussetzungen eines hohen allgemeinen Interesses liegen vorwiegend in den Fachbereichen Politik, Philosophie, Geschichte, Theologie und Soziales vor.

- (2) Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII Kapitel 3 und Kapitel 4, sowie AsylbLG erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes in Höhe von 25 von Hundert. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer bei Anmeldung anzuzeigen und dem Mitarbeitenden der KVHS nachzuweisen.
- (3) Die Einrichtungsleitung der KVHS kann Veranstaltungen bestimmen, bei denen eine Ermäßigung aus sachlichen Gründen ausgeschlossen ist. Eine Ermäßigung des Entgelts für Bildungsreisen ist immer ausgeschlossen.

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Für Veranstaltungen des Zweiten Bildungsweges gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz, die auf den Erwerb von schulischen Abschlüssen gerichtet sind, werden keine Entgelte erhoben.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Im Rahmen der Entgeltpflicht erfolgt eine entsprechende Rechnungslegung durch die KVHS für die Entgelte.
- (2) Die Entrichtung des Kursentgelts ist möglich
 - per Überweisung
 - per Barzahlung
 - ec- Karte in der Geschäftsstelle

§ 6 Erstattung von Teilnehmerentgelten

- (1) Die KVHS kann Veranstaltungen absagen, wenn die vorgegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, sowie bei Ausfall des Kursleiters oder aus anderweitig sachlich gerechtfertigtem Grund. Bereits bezahlte Entgelte werden erstattet.
- (2) Teilnehmer können kostenfrei bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn durch eine schriftliche bzw. schriftformersetzende Erklärung (auch E-Mail) die Anmeldung stornieren. Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet.
- (3) Bei späterer Stornierung werden Stornokosten in Höhe von 30 % des Kursentgelts in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Stornierungen nach Kursbeginn werden Stornogebühren in Höhe von 50 % erhoben, bei Stornierungen nach der Hälfte des vorgesehenen Kurses sind Stornogebühren in voller Höhe des Kursentgeltes fällig. Eine Information an die Kursleiter oder Fernbleiben vom Kurs gelten nicht als Stornierung.
- (5) Für bereitgehaltene Veranstaltungen oder Leistungen, die vom Angemeldeten ohne Stornierung nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Entgelterstattung.

§ 7 Haftung

Der Landkreis Oberspreewald Lausitz haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der Teilnehmer bzw. Kurs-/Veranstaltungsleiter. Ein gesetzlicher Unfallschutz durch die KVHS besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgeltordnung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Senftenberg, 17.03.2025



Siegmund Heinze
Landrat